

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung – GS)
des Abwasserzweckverbandes „Löbau Süd“**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55) ber. am 04. Juni 2003 (GVBl. S. 158/159) i.V.m. dem Sächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2003 (GVBl. S. 49), dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998, (GVBl. S. 593) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2003 (GVBl. S. 49), durch Verordnung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 94), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2003 (GVBl. S. 2), sowie der Zweckverbandssatzung des AZV „Löbau Süd“ vom 16. März 1999 (Sächs. Amtsblatt Nr. 17, S. 343), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 3. Juli 2003 (Sächs. Amtsblatt Nr. 27, ber. im Sächs. Amtsblatt Nr. 35 vom 28. August 2003) hat der AZV „Löbau Süd“ am 30.10.2003 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 03. September 2002 (Landkreisjournal Nr. 181) beschlossen.

Artikel 1

Der § 1 erhält die Überschrift - Allgemeines - .

Im § 1 entfällt der Absatz 1.

Artikel 2

§ 7 – Höhe der Abwassergebühren – erhält folgende Fassung

- (1) Die Abwassermengengebühr beträgt je m³ Abwasser,
1. für Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, 3,00 €/m³,
 2. für Abwasser, das aus abflusslosen Fäkaliengruben oder Kleinkläranlagen entnommen und in einem geeigneten Klärwerk gereinigt wird

bis 31.12.2003	16,48 €/m ³
ab 01.01.2004	9,58 €/m ³ ,
 3. für Abwasser, das aus abflusslosen Abwassergruben, welche vom Zweckverband genehmigt wurden, entnommen und in einem geeigneten Klärwerk gereinigt wird

bis 31.12.2003-11-04	5,28 €/m ³
ab 01.01.2004	1,66 €/m ³ .

Nicht enthalten sind ab dem 01.01.2004 die durch die Transportunternehmen veranschlagten Transportkosten.

- (2) Die Abwassergrundgebühr beträgt je Abwasseranschluss und Monat für Grundstücke, die an öffentliche zentrale Abwasseranlagen angeschlossen sind in Abhängigkeit von der Zählergröße (§ 4 Abs. 3) für

Qn 2,5	8,50	€/Monat
Qn 6	36,00	€/Monat
Qn 10	60,00	€/Monat
DN 50	300,00	€/Monat
DN 80	480,00	€/Monat
DN 100	600,00	€/Monat

(3) Für Grundstücke, auf denen das Abwasser in Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben oder abflusslosen Abwassergruben gesammelt wird, beträgt die Grundgebühr jährlich in Abhängigkeit von der Zählergröße (§ 4 Abs. 3) für

Qn 2,5	53,00	€ im Jahr
Qn 6	127,20	€ im Jahr
Qn 10	212,00	€ im Jahr
DN 50	1060,00	€ im Jahr
DN 80	1696,00	€ im Jahr
DN 100	2120,00	€ im Jahr

(4) Für Grundstücke ohne Wasserzähler gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Artikel 3

Im § 10 – Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum – wird der Absatz 2 neu gefasst.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht abweichend von Absatz 1
1. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 sowie Absatz 2 und 3 jeweils zum Ende des Kalenderjahres und
 2. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 mit der Erbringung der Leistung bzw. der Anlieferung des Abwassers.

Artikel 4

Im § 11 Absatz 2 ändert sich das angegebene Datum auf den 01.01.2004.

Artikel 5

Der § 15 - In-Kraft-Treten - erhält folgende Fassung
Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschlossen auf der Verbandsversammlung am 30.10.2003

ausgefertigt:
Zittau, den 03.11.2003



Petruttis
Verbandsvorsitzender